

Handreichung

zur Umsetzung der Rundverfügung Nr. 15/ 2021

zur verpflichtenden Selbsttestung im Schulbetrieb

für Personal sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen

(Stand 09. April 2021)



Inhaltsverzeichnis

1 Selbst- bzw. Laintests	3
1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlage	3
1.2 Zutrittsregelung	3
2 Testabläufe	4
2.1 Wann und wo wird getestet?	4
2.2 Erforderliche Vorbereitung	4
2.2.1 Anlieferung, Lagerung und Ausgabe	4
2.2.2 Unterweisung des Schulpersonals	4
2.2.3 Kommunikationsstrukturen zum Thema Selbsttestung in der Einrichtung	5
2.3 Testablauf für Beschäftigte	5
2.3.1 Testort und Zeitpunkt der Selbsttests	5
2.3.2 Umgang mit dem Ergebnis (bei häuslicher Testung)	5
2.3.3 Nachtestung in der Schule	5
2.3.4 Umgang mit dem Ergebnis (bei Nachtestung)	6
2.3.5 Dokumentation/ Datensicherung	6
2.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern	6
2.4.1 Testort und Zeitpunkt der Selbsttests	6
2.4.2 Umgang mit dem Ergebnis (bei häuslicher Testung)	7
2.4.3 Konsequenz für die Lerngruppe im Falle einer positiven Selbsttestung	7
2.4.4 Nachtestung in der Schule (für Schülerinnen und Schüler)	7
2.4.5 Umgang mit dem Nachtestergebnis	8
2.4.6 Konsequenz für die Lerngruppe im Falle einer positiven Selbsttestung	9
2.4.7 Dokumentation/ Datensicherung	9
2.4.8 Verweigerung der Nachtestung in der Schule	9
3 Hinweise	10
3.1 Zutritt zu Schule für Beschäftigte der Studienseminare	10
3.2 Sicherheitshinweise	10
3.3 Gesamt-Monitoring / Statistik	10
3.4 Rechtliche Fragen / Datenschutz	10
3.5 Anlagen:	10

1 Selbst- bzw. Laientests

1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlage

In Zeiten der Corona-Pandemie ist es die Aufgabe aller, dafür zu sorgen, dass Schule ein möglichst sicherer Ort bleibt. Der regelmäßige und flächendeckende Einsatz von „Laienselbsttests“ ist ein weiterer Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in der Schule und stellt eine Ergänzung der bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen der AHA-Regelungen dar.

Die Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests jedoch eine geringere Genauigkeit. Ein positives Testergebnis ist demnach zunächst ein Verdachtsfall und erfordert umgehend eine Bestätigung durch einen PCR-Test und häusliche Isolation, bis das Ergebnis vorliegt. Ein negatives Testergebnis gibt keine 100 prozentige Sicherheit dafür, dass eine Person nicht mit dem Corona-virus infiziert ist. Zudem ist ein Test immer nur eine Momentaufnahme. Das Tragen von Masken, die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sowie regelmäßiges Lüften (AHA+L) bleiben weiterhin die notwendige Basis und effektive Maßnahmen gegen die Übertragung von Infektionen. Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regeln.

Die rechtliche Grundlage für die Selbsttestungen in Schulen bildet die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. April 2021 sowie die dazu ergangene Rundverfügung Nr. 15/ 2021

Dazu werden im Folgenden ergänzende Hinweise zur Umsetzung im Schulbetrieb gegeben.

1.2 Zutrittsregelung

Die Schule darf grundsätzlich nur betreten werden, wenn eine Negativtestung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Selbst- oder Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung oder des bescheinigten Tests darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Das Zutrittsverbot gilt nur für diejenigen Schulen, in denen Selbsttestkits in hinreichender Zahl vorliegen. Im Eingangsbereich des Geländes der Schule sind entsprechende Hinweise auf die Nachweispflicht anzubringen. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes haben auch die Möglichkeit den Nachweis der zweimaligen Durchführung pro Woche durch einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) zu erbringen, der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist.

2 Testabläufe

2.1 Wann und wo wird getestet?

Die regelmäßigen Selbst- bzw. Laientestungen sowohl des schulischen Personals als auch der Schülerinnen und Schüler werden nur während des Präsenzbetriebs der Schulen in Szenario A und B durchgeführt. Sie werden grundsätzlich zweimal pro Woche zu Hause vor dem Weg zur Schule durchgeführt. Die Schule bestimmt die Testtage in eigener Verantwortung (z.B. montags und mittwochs oder dienstags und donnerstags).

Sollte zu Hause keine Testung erfolgt oder die Bestätigung durch die Eltern vergessen worden sein, kann im Ausnahmefall eine Testung in der Schule - direkt nach Ankunft - nachgeholt werden (s. 2.3.3 und 2.4.3 zur Nachttestung in der Schule).

2.2 Erforderliche Vorbereitung

2.2.1 Anlieferung, Lagerung und Ausgabe

Die Schulen werden bedarfsgerecht mit Testkits durch Paketlieferdienste beliefert. Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Aufgrund der Liefermenge und der späteren Testdurchführungen ist eine zwischenzeitliche sachgerechte und sichere Einlagerung der Testkits notwendig. Die Testkits sind sicher, trocken und bei Raumtemperatur aufzubewahren, um die Qualität bei späterer Anwendung nicht zu beeinträchtigen.

Die **Testkits zur Selbsttestung der Beschäftigten** werden durch eine beauftragte Person bzw. beauftragte Personen in die Fächer der teilnehmenden Beschäftigten platziert oder ausgehändigt.

Die **Ausgabe der Testkits für die Testungen der Schülerinnen und Schüler** erfolgt i.d.R. über die Klassenleitungen / Kursleitungen am letzten Unterrichtstag der Woche jeweils für die nächste Schulwoche (in Präsenz). Die Ausgabe wird dokumentiert.

2.2.2 Unterweisung des Schulpersonals

Die Schulleitung organisiert eine angemessene Unterweisung des Schulpersonals. Dabei werden die Abläufe im Zusammenhang mit den avisierten Testungen sachgerecht übermittelt. Hierzu zählt insbesondere die Funktionsweise und Handhabung der Testkits unter Beachtung der Hygienevorgaben. Insbesondere Änderungen im Verfahren oder in der Anwendung der Tests (da möglicherweise verschiedene Produkte eingesetzt werden) sind dabei bekannt zu geben. Wenn das gewünscht ist, kann die Zuhilfenahme geeigneter Unterstützung (z. B. Videoanleitung, ggf. medizinisches Fachpersonal vor Ort) dabei genutzt werden. Relevant ist dabei auch der Ablauf der Nachttestungen in der Schule.

Die Unterweisung soll somit folgende Themen beinhalten:

- Information über die Rahmenbedingungen zum Testverfahren
- Anwendung der Tests (je nach Herstellerangaben, da verschiedene Produkte eingesetzt werden)
- Hygienemaßnahmen und Entsorgung

- Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse
- Informationen über das Schulmonitoring (Umgang mit Daten)
- Hinweise zur Art der Information der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/ Volljährige), der Erziehungsberechtigten
- Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen

2.2.3 Kommunikationsstrukturen zum Thema Selbsttestung in der Einrichtung

Die Schulleitung stellt sicher, dass auf den bewährten Kommunikationswegen alle Beschäftigten, die Erziehungsberechtigten sowie alle volljährigen Schülerinnen und Schüler das Informationsmaterial zu den entsprechenden Testkits in Papierform und/oder digital verfügbar haben.

2.3 Testablauf für Beschäftigte

2.3.1 Testort und Zeitpunkt der Selbsttests

Die Beschäftigten erhalten die Testkits für die zweimalige Testung i.d.R. in der Vorwoche in ihr dienstliches Fach oder ausgehändigt.

Die Reihentestung wird an den von der Schule festgelegten Tagen (z.B. Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag) von den Beschäftigten morgens zu Hause eigenverantwortlich durchgeführt.

2.3.2 Umgang mit dem Ergebnis (bei häuslicher Testung)

Ein positives Testergebnis ist unverzüglich der Schulleitung telefonisch oder per E-Mail zu melden.

Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall und soll sich unverzüglich bei der Hausärztin oder dem Hausarzt melden und einen PCR-Test zur Abklärung des Infektionsverdachts verabreden. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests darf die Schule nicht betreten werden. Sollte der PCR-Test positiv ausfallen, ist den weiteren Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Im Falle eines negativen Testergebnisses kann sich die/der Beschäftigte auf den Weg zur Schule begeben und seine Arbeit in der Schule aufnehmen, eine Meldung des negativen Ergebnisses ist nicht erforderlich.

Unberührt davon bleibt, dass bei Krankheitszeichen die Vorgaben aus dem Rahmenhygieneplan Corona Schule beachtet werden müssen. Ein negatives Testergebnis erlaubt nicht das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen.

2.3.3 Nachtestung in der Schule

Beschäftigte, die bei Betreten des Schulgeländes keinen negativen aktuellen Selbsttest vorweisen können, können nur in Ausnahmefällen eine Selbsttestung in der Schule vornehmen.

Der Testort für die Nachtestung kann in jeder Schule individuell festgelegt werden. Empfohlen wird ein geeigneter Raum mit hinreichender Größe und Lüftungsmöglichkeit, der mit mehreren Einzelplätzen zur Testung ausgestattet ist. Alle Nachtestungen von Schülerinnen und Schülern müssen in geeigneter Form (Name, Klasse/Kurs, Testergebnis) dokumentiert werden.

Die Plätze müssen mit Händedesinfektionsmittel, Einweghandtüchern sowie Mülleimern mit reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein. Die Müllsäcke sind nach Beendigung der Testungen abschließend

fest zu verknoten, die Tische mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel abzuwischen. Abschließend sind die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Nachtstung erfolgt selbstständig und eigenverantwortlich nach den Angaben des Herstellers.

2.3.4 Umgang mit dem Ergebnis (bei Nachtstung)

Ein positives Testergebnis ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall und erhält von der Schule eine Bescheinigung über das positive Ergebnis der Selbststung. Diese Bescheinigung belegt die Notwendigkeit eines PCR-Tests (siehe Anlage „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest / Selbststung“).

Die betreffende Person sollte kontinuierlich eine medizinische Maske tragen, sich auf direktem Wege nach Hause begeben und sich zunächst von anderen Personen absondern.

Weiterhin hat sich die betreffende Person beim Hausarzt bzw. der Hausärztin (einem Testzentrum) zu melden und einen PCR-Test zur Abklärung des Infektionsverdachts zu verabreden. Die „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2-Schnelltest“ ist zur kostenfreien PCR-Testung mitzubringen.

Die Schulleitung meldet gemäß § 6 und 8 IfSG den Verdachtsfall beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt (siehe Anlage „Meldeformular gemäß §§ 6, 8, 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für einen positiven SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest /Selbststung“) und erhält von dort die weiteren Anweisungen.

Im Falle eines negativen Testergebnisses kann die/der Beschäftigte seine Arbeit in der Schule ungehindert fortsetzen, eine Meldung des negativen Ergebnisses ist nicht erforderlich.

2.3.5 Dokumentation/ Datensicherung

Die häusliche (Negativ-)Testung wird nicht schriftlich dokumentiert.

Die Nachtstung in der Schule wird bei Ausgabe des Nachttests dokumentiert (Name, Datum).

Die Schulleitung dokumentiert wöchentlich die Gesamtanzahl der ausgeteilten bzw. durchgeführten Laientests an die Beschäftigten und die davon rückgemeldeten positiven Testergebnisse, sowie die davon mit einem PCR-Test bestätigten Testergebnisse über das Meldeportal.

2.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

2.4.1 Testort und Zeitpunkt der Selbsttests

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Präsenzunterricht (Szenario A oder B) beschult werden oder an der Notbetreuung teilnehmen, führen die Selbsttests zweimal pro Woche vor Unterrichtsbeginn zu Hause durch. Dazu sind sie gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung verpflichtet.

Die dafür benötigten Test-Kits erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Schule und nehmen sie für den Einsatz in der nächsten Präsenzphase mit nach Hause. Die Test-Kits dürfen nur zu diesem Zweck an den von der Schule vorgegebenen Tagen (z. B. Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag) vor dem Schulbesuch verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährige Schülerinnen und Schüler selbst bestätigen die Durchführung der Selbststung sowie das

negative Test-Ergebnis mit Datum auf dem von der Schule vorgegebenen Weg (digital oder analog). Die Schülerinnen und Schüler können die benutzten Test-Kits (mit negativem Ergebnis) in der Schule zum Nachweis vorzeigen, diese werden dann eingesammelt und entsorgt.

2.4.2 Umgang mit dem Ergebnis (bei häuslicher Testung)

Die Testungen zu Hause werden zu Beginn des Präsenzunterrichtes an den vorgegebenen Testtagen in der Schule gem. der jeweiligen Vorgabe der Schulen z.B. Unterschrift der Eltern, Vorzeigen der Testkassette pp von den Lehrkräften kontrolliert. (Sichtkontrolle ist ausreichend)

Fällt das **Testergebnis zu Hause positiv** aus, darf die Schule nicht besucht werden. Die Schule muss umgehend telefonisch benachrichtigt werden, von dort wird dann auch das zuständige Gesundheitsamt informiert. Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall.

Zur Überprüfung des Ergebnisses muss Kontakt zu einem Arzt (Kinder- bzw. Jugendarzt) aufgenommen werden. Bis zur endgültigen Klärung durch einen PCR-Test darf die Wohnung nicht verlassen (Ausnahme: Besuch des Arztes) und auch kein Besuch von Personen aus anderen Haushalten empfangen werden.

Fällt der PCR-Test beim Arzt z.B. am gleichen Tag oder am Folgetag negativ aus, wird dies von der durchführenden Stelle bescheinigt. Unter Vorlage dieser Bescheinigung ist eine Rückkehr in den Präsenzunterricht unverzüglich möglich. Die Verpflichtung zur erneuten Selbsttestung im Routinerhythmus der Schule bleibt davon unberührt.

Ergibt der PCR-Test beim Arzt ein positives Ergebnis, sind die Anordnungen des Gesundheitsamtes (Quarantäne pp) zu befolgen und einzuhalten.

2.4.3 Konsequenz für die Lerngruppe im Falle einer positiven Selbsttestung

Ergibt die Selbsttestung den Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe, so ist jeder anderen Schülerin oder jedem anderen Schüler der Lerngruppe der Zutritt zu dem Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen nicht älter als 24 Stunden oder tagesaktuellen Test, der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch einen Laienselbsttest an demselben Tag vor Unterrichtsbeginn geführt werden.

Beispiel: Mittwoch: Testung einer Lerngruppe mit durchgehend negativem Ergebnis. Mittwochnachmittag testet sich ein Schüler der Lerngruppe (privat) ein weiteres Mal, diesmal mit positivem Ergebnis. Konsequenz: Für Präsenzunterricht am Donnerstag/oder Freitag muss durch die Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe ein neuer tagesaktueller Nachweis erbracht werden.

2.4.4 Nachttestung in der Schule (für Schülerinnen und Schüler)

Schülerinnen und Schüler, die bei Betreten des Schulgeländes keinen negativen aktuellen Selbsttest vorweisen können (Testkit/Bestätigung der Erziehungsberechtigten) bzw. die Durchführung zu Hause versäumt haben, erhalten als Ausnahmefall eine Selbsttestung in der Schule.

Der Testort für die Nachttestung kann in jeder Schule individuell festgelegt werden. Empfohlen wird ein geeigneter Raum mit hinreichender Größe und Lüftungsmöglichkeit, der mit mehreren Einzelplätzen zur Testung ausgestattet ist. Alle Nachttestungen von Schülerinnen und Schülern müssen in geeigneter Form (Name, Klasse/Kurs, Testergebnis) dokumentiert werden.

Die Plätze müssen mit Händedesinfektionsmittel, Einweghandtüchern sowie Mülleimern mit reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein.

Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß der bebilderten Information zur Anwendung des jeweiligen Testproduktes. Maßgeblich bleiben dabei immer die Vorgaben des Herstellers.

Die Nachtestung der Schülerinnen und Schüler wird durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten beaufsichtigt. Der oder die Beschäftigte begleitet diese bei Bedarf im Ablauf (gemäß Anlage „Information zur Anwendung der Selbsttests“) und gibt organisatorische Anweisungen. Je nach Schülerin oder Schüler (Alter, Entwicklungsstand und Unterstützungsbedarf) kann ein Vorführen der Abläufe und ggf. weitere Hilfestellung durch den oder die Beschäftigte hilfreich sein. **Das Einführen des Tupfers in die Nase zur Probeentnahme muss durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.**

Der oder die Beschäftigte stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit von 15-20 Minuten gemäß der Anlage „Information zur Anwendung der Selbsttests“ eingehalten wird. Sie oder er leistet ggf. individuell notwendige erklärende Unterstützung. Den Ablauf der „Reaktionszeit“ gibt der oder die Beschäftigte nach 15-20 Minuten bekannt. Diese Zeit müssen die Betroffenen in Ruhe abwarten. Die Testergebnisse werden von der oder dem Beschäftigten gemeinsam mit jeder Schülerin bzw. jedem Schüler an deren/dessen Testplatz abgelesen und protokolliert.

Nach der Testung sind die Tische mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel abzuwischen. Die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Entsorgung der Testkits erfolgt in einem Mülleimer mit reißfestem Müllsack durch die Testperson nach Möglichkeit selbst. Die Müllsäcke sind abschließend fest zu verknoten.

WICHTIG: Auch während dieser Testung sind die Regelungen zum Lüften (20-5-20-Prinzip) einzuhalten.

2.4.5 Umgang mit dem Nachttestergebnis

Umgang mit Schülerinnen und Schülern, deren **Nachttestergebnis negativ** ausgefallen ist:

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich nach einem negativen Nachttestergebnis unverzüglich in ihre Lerngruppe und nehmen am Präsenzunterricht teil.

Umgang mit Schülerinnen und Schülern, deren **Nachttestergebnis positiv** ausgefallen ist:

Schülerinnen und Schüler deren Nachttestergebnis positiv ausgefallen ist, müssen umsichtig betreut werden und dürfen nicht auf sich allein gestellt sein. Hierzu trifft die Schule im Vorfeld Vorkehrungen und Maßnahmen, die das gewährleisten (z. B. Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter).

Der oder die Beschäftigte informiert die Schulleitung von dem positiven Nachttestergebnis. Die Schulleitung meldet gemäß § 6 und 8 IfSG den Verdachtsfall per Meldeformular beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten.

Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall und erhält von der Schule eine Bescheinigung über das positive Ergebnis der Selbsttestung. Diese Bescheinigung belegt die Notwendigkeit eines PCR-Tests und berechtigt somit zur kostenfreien Inanspruchnahme einer PCR-Testung.

Betroffene Kinder und Jugendliche, die nicht alleine den Heimweg antreten können bzw. dürfen, sollen von Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person zeitnah abgeholt werden. Von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll möglichst abgesehen werden. Zur weiteren Abklärung

des Verdachts ist es erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten einen PCR-Test über die Hausärztin, den Hausarzt oder den Kinder- und Jugendarzt herbeiführen. Die „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2-Schnelltest“ ist zur PCR-Testung mitzubringen.

Sofern der PCR-Test ein negatives Ergebnis hat, kann die Schülerin oder der Schüler am folgenden Schultag die Bescheinigung des negativen PCR-Tests der Schule als Beleg vorlegen und den Schulbesuch wiederaufnehmen.

Sofern der PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests bestätigt, ist dies umgehend der Schule mitzuteilen. Die Schule wird in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen ermitteln. Das Gesundheitsamt trifft in der Folge alle dazu weiteren erforderlichen Anordnungen.

2.4.6 Konsequenz für die Lerngruppe im Falle einer positiven Selbsttestung

Ergibt die Selbsttestung den Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe, so ist jeder anderen Schülerin oder jedem anderen Schüler der Zutritt zu dem Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen nicht älter als 24 Stunden oder tagesaktuellen Test, der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch einen Laienselbsttest an demselben Tag vor Unterrichtsbeginn geführt werden.

2.4.7 Dokumentation/ Datensicherung

Die **Testungen zu Hause** werden zu Beginn des Präsenzunterrichtes an den vorgegebenen Testtagen in der Schule gem. der jeweiligen Vorgabe der Schulen z.B. Unterschrift der Eltern, Vorzeigen der Testkassette pp von den Lehrkräften kontrolliert. (Sichtkontrolle ist ausreichend)

Die **Nachttestungen** in der Schule werden durch die aufsichtführende Person gem. der Vorgabe der Schule (z.B. Liste) dokumentiert. Es wird empfohlen: Datum, Name der Testperson, Klasse, Testergebnis, sowie die aufsichtführende Person in die Listung aufzunehmen. Unter der ebenfalls zu erfassenden Rubrik Hinweise z.B. ggf. erforderliche Information an Erziehungsberechtigte; ggf. erforderliche Information an örtliches Gesundheitsamt]

Diese Dokumentation wird der Schulleitung oder der von der Schulleitung beauftragten Person in der Schule übergeben. Erforderliche administrative Schritte wie z.B. Information der Erziehungsberechtigten bzw. Information des örtlichen Gesundheitsamtes bei positiven Testergebnissen sind unverzüglich zu veranlassen. Die Schulleitung übermittelt nur die Namen und Kontaktdaten der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler an das örtliche Gesundheitsamt.

Die Schulleitung dokumentiert wöchentlich die Gesamtanzahl der erhaltenen und ausgeteilten bzw. durchgeführten Liantests an die Schülerinnen und Schüler und die davon rückgemeldeten positiven S. 10 Testergebnisse, sowie die davon mit einem PCR-Test bestätigten Testergebnisse über das Meldeportal.

2.4.8 Verweigerung der Nachttestung in der Schule

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis vorlegen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen und die Teilnahme am Angebot der Nachttestung in der Schule abgelehnt wird, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

3 Hinweise

3.1 Zutritt zu Schule für Beschäftigte der Studienseminare

Damit auch die Beschäftigten der Studienseminare die Zutrittsregelungen in Schulen erfüllen können, sollen diese Personen einen Selbsttest vor Aufnahme ihrer dienstlichen Tätigkeiten in der jeweiligen Schule durchführen. Dafür wird ihnen ein Testkit aus dem Bestand der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt. Bei einem negativen Testergebnis können die Dienstgeschäfte ausgeführt werden

3.2 Sicherheitshinweise

Es wird dringend empfohlen die Tische mit einem Papierhandtuch auszulegen, auf dem die Testungen durchgeführt werden. Die Testmaterialien können dann gemeinsam im zusammengefalteten Papierhandtuch entsorgt werden.

Es ist darauf zu achten, dass keine Testflüssigkeiten verschüttet werden.

Auch dürfen weder die Extraktionsflüssigkeit noch die Testflüssigkeit in die Augen gelangen. Sollte dies dennoch geschehen, sind sofort die Augen mit fließendem Wasser gut auszuspülen. Bei eintretenden Beschwerden oder Schmerzen ist unverzüglich der Hausarzt oder Augenarzt aufzusuchen.

3.3 Gesamt-Monitoring / Statistik

Die Anzahl der durchgeführten Tests und die positiv gemeldeten Tests werden systematisch über eine Webabfrage erfasst und jeweils am Mittwoch für die vorangegangene abgeschlossene Testwoche an die RLSB in aggregierter Form für die ganze Schule gemeldet. Dabei ist zusätzlich eine Meldung über die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen, also das Ergebnis des nachfolgenden PCR-Tests, erforderlich.

Der Link zur Webabfrage lautet: <https://www.rlsb.de/service/abfragen/testung-schule>

3.4 Rechtliche Fragen / Datenschutz

Im Falle eines positiven Testergebnisses werden nach Art. 13 DSGVO die personenbezogenen Daten auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

3.5 Anlagen:

- Einwilligungserklärung zur Unterstützung bei der Durchführung von Antigen Selbsttests
- NLGA-Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest / Selbsttest zur Vorlage im Testzentrum
- NLGA-Meldeformular für einen positiven SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest zur Vorlage beim örtlichen Gesundheitsamt